

Sortimenter einer behaglichen Lebensanschauung hingeben, den überwiegenden Theil des Jahres muß er mit der größten Anstrengung arbeiten, um der Concurrenz die Spitze zu bieten, um sein Geschäft vor dem Rückgange zu wahren. Sein Bienenfleiß ist es, der den neuen Unternehmungen der Verleger Eingang verschafft; ohne seine Rührigkeit und Umsicht, ohne seine Ausdauer und Beharrlichkeit, ohne seine Hingebung an den erwählten Beruf wäre das Gelingen so mancher Unternehmungen der Verleger eine Unmöglichkeit. In dem Grade, als sich die Verhältnisse verschlechtern, muß er seine Thätigkeit erhöhen, sein Loos ist eine unausgesetzte, Kraft und Gesundheit aufreibende Thätigkeit. Und was ist der Lohn seiner Anstrengungen? Selten mehr als der Lebensunterhalt einer Familie! Was dem Verleger mit möglichem Erfolge gelingt, wird vom Sortimenten, selbst vom Glückseligsten seiner Genossen, selten erworben. Unerlässlich ist dem Sortimenten die Gesundheit, die Elasticität des Körpers und des Geistes. Uebermäßige Anstrengungen sind aber nicht geeignet, Gesundheit und Elasticität zu erhalten, und übermäßige Anstrengungen sind es, welchen sich in jedem Jahre mit zeitiger Messe ein großer, wenn nicht der größte Theil der Sortimenten unterwerfen muß.

„Leben und leben lassen“ ist ein schöner Wahlspruch, möge er in der diesjährigen Generalversammlung der allgemeine in der Frage der Messfixirung werden!

## XVII.

## Erklärung.

Die unterzeichneten Verlagsbuchhandlungen Stuttgarts erklären sich, nach dem Erscheinen der Nürnberger Commissionsberichte und nach erneuter Erwägung aller Umstände, in Betreff einer Verlegung des Mess-Abrechnungstermins unbedingt für die Beibehaltung des bisherigen wohlüberdachten Modus und vermögen namentlich dem fixen Termin des vierten Mai-Sonntags, als zu nahe der süddeutschen Abrechnung liegend, nicht zuzustimmen.

Stuttgart, Anfang Mai 1862.

A. Becher's Verlag.	Krais & Hoffmann.
Ch. Belsler'sche Buchh.	A. Kröner.
E. Cammerer.	S. G. Liesching.
J. G. Cotta'sche Buchh.	J. B. Metzler'sche Buchh.
R. Dann's Verlagsh.	Paul Neff.
Ebner & Seubert.	P. W. Quack.
J. Engelhorn.	Rieger'sche Verlagsh.
Carl Erhard.	Georg Scherer.
Franck'sche Verlagsh.	Schmidt & Spring.
Karl Göpel.	Carl Schöber.
Hallberger's Verlag.	Schreiber & Schill.
Eduard Hallberger.	E. Schweizerbart.
Emil Hochdanz.	J. J. Steinkopf.
Hoffmann'sche Verlagsh.	K. Thienemann.
Ernst Jaeger.	Verlag der Frauen-Zeitung.
Adolph Krabbe.	Verlags-Magazin.

## Gedanken eines Gelehrten über den Bieweg'schen Antrag.

Der Plan leidet an zwei Grundfehlern, die mit einem mehr als ephemeren Erfolg unmöglich zu machen scheinen.

Erstlich: 5 Louisd'or à Bogen ist viel zu wenig Honorar. Solche Essays müssen die condensirte Bouillon eines Buches sein, wenn sie wirken sollen; und sie kommen nur zu Stande, wenn der Producent für seine zu 3 oder 4 Bogen condensirte Bouillon ebenso viel Honorar erhält, als er erhalten würde, wenn er sie zu einem Buche von 20 Bogen diluirte. In England, wo sie

diese Dinge aus dem Grunde verstehen, haben die großen Reviews gar keinen fixen Honorarsatz, sondern der gänzlich unumschränkte Redacteur honorirt nach seinem Ermessen den Aufsatz en bloc, manchmal so hoch, daß er für 3 Bogen 30 £. und darüber gibt.

Der zweite Fehler liegt in den monatlichen Heften. Nur bei vierteljährlichen Bänden läßt sich eine sorgfältige und einheitlich durcharbeitende Redaction durchführen, läßt sich die Spannung des Publicums erreichen, welche, wie in England, das Erscheinen eines solchen Bandes jedesmal zu einem kleinen literarischen Ereigniß macht, läßt sich endlich die unentbehrliche Mannichfaltigkeit des Stoffes in jeder Lieferung mit Trefflichkeit der Behandlung vereinigen.

Viel Stoff zum Nachdenken in dieser Beziehung bot und bietet die Begründung der Haym'schen Jahrbücher dar, welche hauptsächlich von dem damals noch lebenden Karl Reimer (?) und dem damals noch constitutionellen Prof. Mommsen (?), im Verein mit andern Koryphäen dieser Partei, ins Leben gerufen wurden. Auch damals wurden die oben angedeuteten Gesichtspunkte geltend gemacht, stießen aber auf pecuniäre und mercantile Hindernisse, und — trotzdem daß Haym ein recht guter Redacteur ist, ist das Ergebnis weit hinter der Absicht der Stifter, welche mit der Bieweg'schen identisch war, zurückgeblieben.

## Was ist Rechtens

in Betreff des internationalen Uebersetzungsrechts und des dafür gezahlten Honorars?

Mit andern Worten: Wer hat das Honorar zu beanspruchen, welches aus dem internationalen Uebersetzungsrecht erworben wird, der Verfasser oder der Verleger? Diese Frage ist keine müßige, sondern durch einen concreten Fall veranlaßt. Auch dürften derartige Fälle sich mehr und mehr wiederholen, je mehr der internationale Literaturverkehr steigt und die bezüglichen Verträge in Anwendung setzt. Es wäre darum wünschenswerth, hierüber die Rechtsansicht erfahrener Collegen, namentlich aber auch die des Herrn Rechtsconsulenten vom Börsenverein zu hören.

Einsender erlaubt sich, seine Ansicht über die hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte nachstehend zur Prüfung vorzulegen.

1) In dem hier zunächst zu Grunde liegenden Vertrage zwischen Preußen (und mehreren seiner deutschen Bundesgenossen) und Großbritannien vom 14. Juni 1855 ist zwar überall nur von dem Verfasser als dem Rechtsinhaber die Rede. Es scheint mir aber unzweifelhaft, daß auch dessen Rechtsnachfolger, der Verleger, unter dem Rechtsschutz mitbegriffen ist, und zwar eo ipso als Rechtsnachfolger. Zudem ist dies in dem vorausgegangenen Hauptvertrage vom 13. Mai 1846, dem dieser spätere Vertrag ausdrücklich als erweiternder Zusatzvertrag angeschlossen wird, ausdrücklich ausgesprochen, indem es dort in Art. 1., nachdem das Recht des Autors festgesetzt ist, heißt: „die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber sollen in allen diesen Beziehungen auf demselben Fuße behandelt werden wie die Urheber selbst.“

2) Das Urheberrecht (autorschaftliche Eigenthumsrecht), in dessen Rechtsnachfolge der Verleger durch den Verlagsvertrag tritt, ist mit allen seinen Rechtsausflüssen und Folgen ein einheitliches, es sei denn, daß durch besondere Vertragsbestimmungen einzelne Berechtigungen davon abgetrennt würden.

3) Das internationale Uebersetzungsrecht fließt lediglich aus dem Urheberrecht, scheint also mit diesem, sofern nicht ausdrücklich ein anderes festgesetzt ist, an den Verleger überzugehen.